

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kreistagswahl am 20. Juni 2021**

1. Das Wählerverzeichnis für die Kreistagswahl in der Gemeinde Seebach wird in der Zeit vom **31. Mai 2021 bis zum 04. Juni 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Ruhla, Carl-Gareis-Str. 16, II. Etage, Zimmer 207, Einwohnermeldestelle für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht. Für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist vorab eine Terminvereinbarung zur Wahrung der hygienerechtlichen Bestimmungen nötig. Diese kann unter Tel. 036929/82824 erfolgen.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 31. Mai 2021 bis zum 04. Juni 2021** Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen

müssen bei der Stadtverwaltung Ruhla, Carl-Gareis-Str. 16, II. Etage, Zimmer 207, Einwohnermeldestelle schriftlich erhoben oder zur Niederschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig. Für zur Niederschrift zu erhebenden Einwendungen ist vorab eine Terminvereinbarung zur Wahrung der hygienerechtlichen Bestimmungen nötig. Diese kann unter Tel. 036929/82824 erfolgen.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 31. Mai 2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18. Juni 2021 bis 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde Seebach, Am Rötelstein 4, Wohnungsverwaltung, oder per E-Mail ([webmaster@seebach-wak.de](mailto:webmaster@seebach-wak.de)) und in elektronischer Form unter [www.ruhla.de](http://www.ruhla.de) – Button „Wahlen“ bzw. Telefax-Nr. 036929/69117 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis **zum 19. Juni 2021, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis **zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Für eine persönliche Vorsprache in der Stadtverwaltung ist vorab eine Terminvereinbarung zur Wahrung der hygienerechtlichen Bestimmungen nötig. Diese kann unter Tel. 036929/82824 erfolgen.

7. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger

Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadt Ruhla, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

**Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 20. Juni 2021 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.**

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

8. Die gesetzlich vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlich oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Die in dieser Bekanntmachung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Hinweise für das Betreten der Dienststelle:

1. Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder mit jeglichen Erkältungssymptomen dürfen gemäß § 3 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsrechtlicher Maßnahmen zur schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV- 2 (ThürSARS-CoV-2IfS-MaßnVO) in der geltenden Fassung die Dienststelle nicht betreten.
2. Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske bei Betreten der Dienststelle ist verpflichtend.
3. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, sind einzuhalten.

Ruhla, den 10.05.2021

gez. Gruhl  
Wahlleiter